

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 05.07.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1935.) 25. Stück.

Inhalt:

- Nr. 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1935 zur Durchführung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.
- Nr. 54. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1935, betreffend Enteignung zur Schaffung von Einrichtungen für das Flugwesen bei dem städtischen Flugplatz auf der Alexanderheide bei Oldenburg.
-

Nr. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.

Oldenburg, den 27. Juni 1935.

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (R. G. Bl. I S. 523) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörden sind:
im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern,
in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident.

§ 2.

Untere Verwaltungsbehörden sind:
im Landesteil Oldenburg die Amtshauptleute und die
Oberbürgermeister,
im Landesteil Lübeck der Regierungspräsident,
im Landesteil Birkenfeld der Amtsbürgermeister bzw. der
Bürgermeister der Stadtgemeinde Idar-Oberstein.

§ 3.

Gegen den Widerruf der Bestellung durch die höhere
Verwaltungsbehörde ist innerhalb von 14 Tagen nach
Zustellung im Landesteil Oldenburg die Klage beim
Oberverwaltungsgericht, in den Landesteilen Lübeck und
Birkenfeld die Klage bei dem zuständigen Verwaltungs-
gericht des Landesteils gegeben.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 27. Juni 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 54.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zur Schaffung von Einrichtungen für das Flugwesen bei dem städtischen Flugplatz auf der Alexanderheide bei Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Juli 1935.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Enteignungen zur Schaffung von Einrichtungen für das Flugwesen bei dem städtischen Flugplatz auf der Alexanderheide bei Oldenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs-(Luftfahrt-)Fiskus.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juli 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Hr. 54

Verordnung für die öffentliche Ordnung in der Provinz Ostpreußen
vom 1. Juli 1912

Die öffentliche Ordnung in der Provinz Ostpreußen ist durch
die Verordnung vom 1. Juli 1912 geregelt.

Die öffentliche Ordnung in der Provinz Ostpreußen ist durch
die Verordnung vom 1. Juli 1912 geregelt.

Die öffentliche Ordnung in der Provinz Ostpreußen ist durch
die Verordnung vom 1. Juli 1912 geregelt.

Die öffentliche Ordnung in der Provinz Ostpreußen ist durch
die Verordnung vom 1. Juli 1912 geregelt.

